Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11261 – ARDIAN / ATTERO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 317/07)

1. Am 30. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ardian France S.A. („Ardian", Frankreich), kontrolliert von der obersten Muttergesellschaft der Ardian Group, Ardian Holding S.A.S. (Frankreich),

— Sabaton Ventures Holdco B.V. (Niederlande), die oberste Muttergesellschaft der Attero-Gruppe („Attero", Niederlande).

Ardian wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Attero übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ardian ist als Beteiligungsgesellschaft für außerbörsliche Anlagen und als Vermögensverwaltungsgesellschaft tätig.

— Attero ist im Bereich der Abfallbewirtschaftung und -behandlung tätig, so in der Erzeugung von Energie aus Abfällen, im Kunststoffrecycling, in der Verarbeitung organischer Abfälle, der Verwertung von mineralischen Inertabfällen, der Bodensanierung und im Abfallrecycling.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11261– ARDIAN / ATTERO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.